

# ZEICHENERKLÄRUNG

## 1. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB

### 1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- Allgemeines Wohngebiet
- 
- 
- 
- 

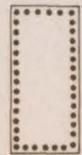
### 1.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- II-III Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze
- II Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
- o.4 Grundflächenzahl
- o.5 Geschosflächenzahl
- 3o Baumassenzahl

### 1.3 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- o Offene Bauweise
- E Nur Einzelhäuser zulässig
- ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- b Besondere Bauweise (Der Hauptbaukörper ist einseitig an der mit einem Pfeil → gekennzeichneten Grundstücksgrenze zu errichten)
- Baulinie
- Baugrenze
- Überbaubare Fläche
- Stellung der baulichen Anlagen, zugleich Hauptfirstrichtung

### 1.4 FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF



### 1.5 VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung
- Grundfläche als Bestandteil von Verkehrsflächen
- Öffentliche Parkfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- ▼ Einfahrt
- ▼ Einfahrtbereich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

### 1.6 FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN



## 2. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (4) BAUGB IN VERBINDUNG MIT § 81 BAUNW

35-45° Dachneigung

## 3. BESTANDSDARSTELLUNGEN, KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Vorh. Gebäude mit Hausnummer, Dachform und Geschoszahl
- Vorhandenes Gebäude, nicht amtlich eingemessen
- Flächen, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
- Baudenkmal
- Naturschutzgebiet
- Landschaftschutzgebiet
- Überschwemmungsgebiet
- Elektrizitätsleitung oberirdisch mit Schutzstreifen
- Elektrizitätsleitung unterirdisch
- Fläche für Bahnanlagen
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- 123 Vorh. Flurstücksnummer
- 755  
700  
655 Höhenlinien und Höhenangaben über NN
- 341  
oder  
x 341 Geländepunkt mit Höhenangabe
- Böschung
- Mauer
- Zaun
- Hecke

# AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Es wird bescheinigt, daß die Kartengrundlage mit der Darstellung des Liegenschaftskatasters zum Stichtag vom 02.06.1992 übereinstimmt und die Festlegung der Planung geometrisch eindeutig ist.  
Bielefeld, 02.06.1992

gez: (Unterschrift)  
Amt für Agrarordnung Bielefeld

Der Rat der Gemeinde Ladbergen hat am 30.08.1990 gem. § 2(1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.: 14 "Linnenkamp Erweiterung" beschlossen.  
Ladbergen, den 31.08.1990

gez. Mutiet Bürgermeister  
gez. Höltscher Ratsmitglied  
gez. Bertram Schriftführer  
Der Gemeindevorstand  
J. V. Meier Der Gemeindevorstand

Dieser Plan einschließlich Begründung hat gemäß § 3(2) BauGB laut Bekanntmachung vom 21.10.1992 in der Zeit vom 21.12.1992 bis einschließlich 01.02.1993 öffentlich ausgelegen.

Ladbergen, den 11.02.1993  
Gemeindevorstand  
Dieser Bebauungsplan wurde vom Rat der Gemeinde Ladbergen am 11.02.1993 gem. § 10 BauGB als Sitzung beschlossen.  
Die gekennzeichneten Änderungen sind Bestandteil dieses Planes.

Ladbergen, den 12.02.1993  
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer  
Mit diesem Bebauungsplan wurde gem. § 11 BauGB keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht (s. Verfügung vom 18.03.1993) Az.: 35.2.1-5204-14/93  
Munster, den 18.03.1993

Der Regierungspräsident  
im Auftrag:

Oberregierungsbaumeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für diesen Bebauungsplan wurde gem. § 12 BauGB am 19.02.1993 ortsüblich amtlich bekanntgemacht.  
Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.  
Ladbergen, den

Gemeindevorstand

## RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253).
2. Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132).
3. Landesbauordnung (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 432)
4. Planzeichenverordnung in der Neufassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
5. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.1990 (GV NW S. 141).